

Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst e.V.

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

Dipl.-Rpfl. Matthias Stolp Vorsitzender

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin Tel: 030/18 580-9774 E-Mail: stolp-ma@bmjv.bund.de

www.vrb.de Berlin, 27. Juni 2014

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische

Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-

barkeit

hier: Versendung als Referentenentwurf an die Fachkreise und Verbände

Bezug: Schreiben vom 21. Mai 2014, Az.: 9340/20 – 13 208/2014

Für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs danken wir wie auch für die damit eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme, von welcher der Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst e. V. (VRB) hiermit Gebrauch machen möchte.

#### A. Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU

# I. Strafrechtliche Schutzmaßnahmen nach deutschem Recht

Sowohl im Bezugsschreiben als auch in der Begründung zum Gesetzentwurf (EUGewSchVG-E) wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der deutschen Rechtslage zum Gewaltschutzrecht der Erlass einer Europäischen Schutzanordnung auf der Grundlage der Richtlinie 2011/99/EU (nachfolgend: RL) durch deutsche Gerichte (oder andere Behörden) nicht in Betracht käme und es daher insoweit für Deutschland keiner Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen bedürfe, weshalb der Gesetzentwurf – insoweit folgerichtig – keine entsprechenden Regelungen für diesen Fall enthält.

Obgleich hier eine vertiefende und umfassende Befassung mit der Materie bedauerlicherweise nicht möglich war, erlauben wir uns dennoch auf folgende Bedenken in diesem Zusammenhang hinzuweisen:

Zutreffend ist, dass nach deutschem Recht Schutzmaßnahmen der in Art. 5 der RL genannten Art grundsätzlich nach Maßgabe des GewSchG und damit zivilrechtlich realisiert werden. Weiterhin teilen wir die Ansicht, dass strafrechtliche Weisungen i. S. d. §§ 56c, 68b StGB grundsätzlich der Resozialisierung des Straftäters dienen.

Dennoch darf unseres Erachtens nicht außer Acht gelassen werden, dass die durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBI. I S. 513) in § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB und § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB eingeführten Kontaktverbote zugunsten des Verletzten über den präventiven Aspekt derartiger Weisungen hinaus auch im konkreten Opferschutzinteresse liegen.¹ Dogmatisch erweisen sich die genannten Kontaktverbote zugunsten des Verletzten daher gewissermaßen sogar als Fremdkörper im Institut der Weisungen,² wozu sich jedoch der Gesetzgeber bewusst entschieden hat. Diese Intention des Gesetzgebers kann mithin bei der Frage, ob es sich bei einem Kontaktverbot zugunsten eines Opfers einer Straftat i. S. d. § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB oder des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB um eine Schutzmaßnahme i. S. d. Art. 5 der RL handelt, nach unserer Auffassung nicht unberücksichtigt bleiben. Mit Blick auf diese explizit geäußerte Intention des Gesetzgebers wird in der Literatur zum Teil sogar die Auffassung vertreten, die in Rede stehenden Kontaktverbote bezweckten vor allem Opferschutz.³

Vor diesem Hintergrund erscheint es bereits fraglich, ob es sich bei den betreffenden strafrechtlichen Kontaktverboten nach deutschem Recht – entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf<sup>4</sup> – nicht doch um eine Schutzmaßnahme handelt, die speziell darauf abzielt, "eine Person vor strafbaren Handlungen einer anderen Person zu schützen, die in irgendeiner Weise ihr Leben oder ihre physische, psychische und sexuelle Integrität beziehungsweise ihre Würde oder persönliche Freiheit gefährden können — … — und neue strafbare Handlungen zu verhindern".<sup>5</sup> Gerade die Erwähnung des Präventivcharakters ("… neue strafbare Handlungen zu verhindern …") in diesem Zusammenhang verdeutlicht, dass mit Schutzmaß-

<sup>1</sup> Vgl. BT-Drs. 16/1993, S. 18

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Groß in Münchener Kommentar zum StGB, 2. Auflage 2012, RN. 27 zu § 56c

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Helmut Pollähne, "Effektivere Sicherheit der Bevölkerung und schärfere Kontrolle der Lebensführung – Zur Reform des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht", KritV 2007, S. 386 ff. (408)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> A. Allgemeiner Teil; I Ausgangslage, Ziel und Inhalt des Entwurfs; Ziffer 1. lit. b) zweiter Absatz (S. 24)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ziffer (9) der Erwägungsgründe zur Richtlinie 2011/99/EU

nahmen i. S. d. RL nicht nur solche gemeint sind, die <u>ausschließlich</u> dem Opferschutz dienen.

Auch sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es in den Erwägungsgründen unter Ziffer (9) zwar heißt, ein Mitgliedsstaat sei <u>nicht verpflichtet</u>, eine Europäische Schutzanordnung aufgrund einer strafrechtlichen Maßnahme zu erlassen, die nicht speziell dem Schutz einer Person, sondern vorwiegend anderen Zielen dient, wie etwa der Resozialisierung des Täters. Aus der Formulierung "nicht verpflichtet" kann nach hiesiger Ansicht im Umkehrschluss jedoch gefolgert werden, dass ein Mitgliedstaat in einem solchen Fall gleichwohl berechtigt ist, eine Europäische Schutzanordnung aufgrund einer solchen Maßnahme zu erlassen. Wenn aber nach diesen Erwägungen offensichtlich bereits bei Maßnahmen, die nicht vorwiegend, sondern lediglich mittelbar dem Opferschutz dienen, der Erlass Europäischer Schutzanordnungen möglich sein soll, dann sollte dies erst recht für Schutzmaßnahmen gelten, die nach dem Willen des (deutschen) Gesetzgebers über den "präventiven Aspekt hinaus im konkreten Opferschutzinteresse" liegen.

Schließlich möchten wir anmerken, dass es in den Erwägungsgründen zur RL unter Ziffer (16) weiter heißt: "Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie kann eine Schutzmaßnahme im Anschluss an ein Urteil im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ... angeordnet worden sein. ... Dies sollte jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen, eine Europäische Schutzanordnung einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, der Entscheidungen aufgrund dieser Rahmenbeschlüsse vollstreckt, zu übermitteln." Bei den genannten Weisungen i. S. d. § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB und § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB handelt es sich unzweifelhaft um Maßnahmen i. S. d. Rahmenbeschlusses 2008/947/JI, dessen Ziel neben der Verbesserung des Opferschutzes im Übrigen unter anderem auch die Erleichterung der Resozialisierung einer verurteilten Person ist.<sup>6</sup> Die vorgenannten Erwägungen unter Ziffer (16) der Richtlinie skizzieren damit zugleich eine besondere Konstellation, bei deren Vorliegen der Erlass einer Europäischen Schutzanordnung aufgrund eines nach § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB oder § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB von einem deutschen Gericht angeordneten Kontaktverbotes zugunsten des Verletzten sinnvoll und zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2011/99/EU<sup>7</sup> auch geboten erscheint.

 $<sup>^6</sup>$  S. Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI – vgl. auch die Erwägungen zu (8) dieses Rahmenbeschlusses

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. hierzu die Erwägungen zu (6) der Richtlinie 2011/99/EU

Gemeint ist der Fall, dass der in Deutschland verurteilte Täter aus einem anderen EU-Mitgliedsland stammt als das Opfer (Bsp.: Straftat nach § 238 StGB, in Deutschland verübt; Täter = Spanier, Opfer = Portugiesin) und beide (Täter und Opfer) nach Erlass der Schutzmaßnahme in ihre Heimatstaaten zurückkehren (im Bsp.: Täter nach Spanien, Opfer nach Portugal). Wird das Urteil des deutschen Gerichts nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI an den Heimatstaat des Täters ("überwachender Staat" i. S. d. Art. 2 Ziff. 7. der RL) übermittelt (im Bsp.: Spanien), so besteht dennoch das Risiko, dass sich der Täter vorübergehend in das Heimatland des Opfers (potentieller "vollstreckender Staat" i. S. d. Art. 2 Ziff. 6. der RL – im Bsp.: Portugal) begibt, um dort mit dem Opfer – unter Verstoß gegen die ihm erteilte Weisung – Kontakt aufzunehmen.

Hier kann dem Opferschutz lückenlos Rechnung getragen werden, indem dem Opfer die Möglichkeit eingeräumt wird, parallel zu der Überwachung durch den "überwachenden Staat" die Einhaltung des angeordneten Kontaktverbotes mittels Erlasses einer Europäischen Schutzanordnung durch den "anordnenden Staat" i. S. d. Art. 2 Ziff. 5. der RL (also Deutschland) sicherzustellen.

Der VRB würde es daher begrüßen, wenn die Möglichkeit, auch in Deutschland wegen nach § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB oder § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB angeordneter Kontaktverbote zugunsten des Verletzten (und ggf. weiterer Schutzmaßnahmen) eine Europäische Schutzanordnung nach Maßgabe der RL zu erlassen, in Erwägung gezogen und entsprechende Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie auch insoweit verabschiedet würden. Neben den bereits genannten Grundlagen wäre dabei ggf. auch an Kontaktverbote zugunsten des Verletzten zu denken, welche aufgrund des § 116 Abs. 3 StPO<sup>8</sup> i. V. m. § 112a StPO verhängt wurden und in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 fallen.

## II. <u>Begriffsbestimmungen (Parteibezeichnungen)</u>

In der Tat sind die in Art. 2 Ziffern 3. und 4. der RL verwendeten Begrifflichkeiten "geschützte Person" und "gefährdende Person" der deutschen Rechtssprache fremd. Jedoch weist der Gesetzentwurf in diesem Zusammenhang eine Divergenz auf, welche nach hiesiger Auffassung vermieden werden sollte. Entgegen der Definition in § 2 Nr. 5 und 6. EUGewSchVG-E wie auch der Begründung hierzu (s. S. 29 des Referentenentwurfs) werden in der Anlage zu

§ 9 Abs. 3 EUGewSchVG-E (Formblatt zur Meldung eines Verstoßes gegen eine aufgrund der Europäischen Schutzanordnung erlassene Maßnahme) ausschließlich die Begrifflichkeiten nach Art. 2 Ziffern 3. und 4. der RL und nicht die Begriffe Gläubiger und Schuldner verwendet. Möglicherweise ist dies dem Umstand geschuldet, dass die Anlage nach § 9 Abs. 3 EUGewSchVG-E dem Formblatt nach Art. 12 der RL (Anhang II) entspricht und hier mit Blick auf die im Zuge der Umsetzung der RL in den übrigen Mitgliedsstaaten notwendigen Übersetzungen dieses Formblattes von sprachlichen Abweichungen abgesehen wurde, um so evtl. Übertragungs- und Verständigungsproblemen zwischen Anordnungsbehörde und dem zuständigen deutschen Gericht vorzubeugen.

Um diese Divergenz aufzulösen empfiehlt sich unseres Erachtens eine dem § 12 Nr. 2 und 3. EUGewSchVG-E vergleichbare Definition in § 2 Nr. 5. und 6. EUGewSchVG-E.

### Folglich könnte § 2

- Nr. 5. lauten: "Gläubiger die geschützte Person im Sinne der Richtlinie 2011/99/EU"
- Nr. 6. lauten: "Schuldner die gefährdende Person im Sinne der Richtlinie 2011/99/EU"

Zusätzlich sollten die Begriffe "Gläubiger" und "Schuldner" im Formblatt jeweils unmittelbar im Anschluss an die dort gemäß dem Formblatt nach Art. 12 der RL verwendeten Bezeichnungen als Klammerzusätze eingefügt werden, um jeglichen Missverständnissen vorzubeugen.

# III. Versagung der Anerkennung

(1) Unvollständigkeit der Europäischen Schutzanordnung

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) der RL soll die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung im vollstreckenden Staat (Art. 2 Nr. 6 der RL) abgelehnt werden können, wenn die Europäische Schutzanordnung unvollständig ist und nicht binnen einer vom vollstreckenden Staat gesetzten Frist vervollständigt wird.

Dies greift § 5 Nr. 1 EUGewSchVG-E auf und wiederholt sodann unter den Buchstaben a) bis k) die in Art. 7 der RL genannten inhaltlichen Anforderungen.

<sup>8</sup> Vgl. zur Zulässigkeit der Anordnung eines Verbotes, mit dem Geschädigten Kontakt aufzunehmen Krauß in

Beck'scher Online-Kommentar StPO, Hrsg: Graf, Stand: 28.01.2013, Edition: 17, Rn. 11 zu § 116 m. w. N.

Hinsichtlich einzelner Punkte bestehen jedoch gerade mit Blick auf das Formblatt nach Art. 7 der RL (Anhang I) erhebliche Bedenken bezüglich der Praktikabilität sowie künftigen Rechtsanwendung und Durchführung.

#### Im Einzelnen:

# a) Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Sowohl Art. 7 lit. i) der RL als auch das Formblatt nach Art. 7 der RL gebrauchen ausschließlich den Begriff Prozesskostenhilfe. In § 5 Nr. 1 lit. i) EUGewSchVG-E wird hingegen allein der Begriff Verfahrenskostenhilfe verwandt. Dies ist zwar mit Blick darauf, dass sich das Verfahren gem. § 1 EUGewSchVG-E grundsätzlich nach dem FamFG richtet, konsequent, übersieht jedoch, dass sich diese Angabe auf den anordnenden Staat bezieht und dort das Institut der Verfahrenskostenhilfe nach §§ 76 ff. FamFG nicht zwangsläufig existieren muss. Von daher erachten wir die Verwendung beider Begriffe (z. B.: "Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe") als sinnvoll und sachgerecht.

# b) Angaben nach Art. 7 lit. j) der RL

Art. 7 lit. j) der RL verlangt als notwendigen Inhalt unter anderem "gegebenenfalls eine Beschreibung sonstiger Umstände, die auf die Bewertung der Gefahr, die der geschützten Person droht, Einfluss haben könnten". Orientiert man sich streng am Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 lit. a) der RL, könnte das zuständige deutsche Gericht die Anerkennung grundsätzlich ablehnen, wenn die Europäische Schutzanordnung hierzu keinerlei Angaben enthält. Wenigstens müsste das deutsche Gericht jedoch nach Art. 9 Abs. 4 der RL (vgl. § 4 Abs. 3 EU-GewSchVG-E) die Anordnungsbehörde zur Vervollständigung der diesbezüglichen Angaben auffordern.

Anders als bei der nach Art. 7 lit. i) der RL bzw. § 5 Nr. 1 lit. i) EUGewSchVG-E erforderlichen Angabe bzgl. der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe sieht das Formblatt nach Art. 7 der RL (Anhang I) auch nicht etwa die Option "*Unbekannt*" vor. Vielmehr heißt es im Formblatt – s. dort unter Abschnitt i) – explizit: "(*fakultative Angabe*)". Wenn aber diese Angabe nach dem Willen des Europäischen Normgebers lediglich fakultativ sein soll, ist die Regelung in Art. 10 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 7 lit. j) der RL nach hiesiger Auffassung orientiert an Sinn und Zweck dahingehend einschränkend auszulegen, dass die Anerkennung nicht abgelehnt werden kann, wenn die Europäische Schutzanordnung keinerlei Angaben i. S. d. Art. 7 lit. j)

der RL enthält und zwar gleich, ob derartige Umstände tatsächlich existieren und der Anordnungsbehörde bekannt sind oder nicht.

Daher regen wir eine Streichung des § 5 Nr. 1 lit. j) EUGewSchVG-E an.

#### c) Angaben nach Art. 7 lit. k) der RL

Ähnlich verhält es sich auch mit den in Art. 7 lit. k) der RL genannten Informationen. Anders als zuvor im Fall des Art. 7 lit. j) der RL bezeichnet das Formblatt – s. dort unter Abschnitt k) – diese Angaben zwar nicht ausdrücklich als fakultativ, jedoch sieht das Formblatt auch hier – anders als bei den Angaben i. S. d. Art. 7 lit. i) der RL – keine "Ja"-, "Nein"- und "Unbekannt"-Optionen vor. Mithin müsste das zuständige deutsche Gericht streng genommen zunächst durch Nachfrage bei der Anordnungsbehörde klären, ob die unter Abschnitt k) des Formblattes aufgeführten Kästchen bewusst nicht (weil nicht zutreffend) oder lediglich versehentlich zu Unrecht nicht (obwohl eigentlich zutreffend) angekreuzt wurden. Im letztgenannten Fall wäre die Europäische Schutzanordnung unvollständig i. S. d. Art. 9 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 1 lit. a) der RL und könnte daher (nach Fristablauf) die Anerkennung abgelehnt werden.

Nimmt man hingegen an, das zuständige deutsche Gericht müsse beim Fehlen entsprechender Angaben im Abschnitt k) des Formblattes allenfalls dann bei der Anordnungsbehörde nachfragen, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit der Europäischen Schutzanordnung in diesem Punkt bekannt sind, so stellt sich die Frage nach der praktischen Relevanz dieser Regelung, d. h. wann wird ein deutsches Gericht trotz fehlender Angabe der Anordnungsbehörde zuverlässige Kenntnis vom Vorliegen entsprechender Entscheidungen im Sinne der Rahmenbeschlüsse 2008/947/JI und 2009/829/JI erlangen? Dies dürfte praktisch kaum der Fall sein, so dass sich die Frage nach der Notwendigkeit der Regelung in § 5 Nr. 1 lit. k) EUGewSchVG-E stellt.

Der VRB erachtet – nicht zuletzt auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – eine entsprechende einschränkende Auslegung des Art. 10 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 7 lit. k) der RL und somit eine Streichung des in § 5 Nr. 1 lit. k) EUGewSchVG-E genannten Ablehnungsgrundes vor diesem Hintergrund für vertretbar und angebracht, zumal die Umsetzung der RL in diesem Punkt augenscheinlich auch in das Ermessen der Mitgliedsstaaten gestellt ist, wie die Formulierung in Art. 10 ("Die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates <u>kann</u> [Anm.: Unterstreichung durch Verfasser] ... ablehnen:") verdeutlicht.

# (2) Ablehnungsgrund nach § 5 Nr. 3 EUGewSchVG-E

Art. 10 Abs. 1 lit. e) der RL bezieht sich auf die <u>gefährdende Person</u> und nicht auf die geschützte. Mithin ist § 5 Nr. 3 EUGewSchVG-E redaktionell anzupassen. Statt "*Gläubiger*" muss es folglich "*Schuldner*" lauten.

# (3) Ablehnungsgrund nach § 5 Nr. 4 EUGewSchVG-E

Obwohl der in § 5 Nr. 4 EUGewSchVG-E genannte Ablehnungsgrund in Art. 10 der RL nicht aufgeführt wird, überzeugen die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfes (S. 31) grundsätzlich. Gleichwohl bestehen dennoch Bedenken gegen die praktische Durchführbarkeit dieser Regelung.

Das Formblatt nach Art. 7 der RL (Anhang I) sieht hierzu keinerlei Angaben vor, so dass sich die Frage stellt, wie das zuständige deutsche Gericht mit vertret- und zumutbarem Aufwand feststellen soll, ob dem Schuldner vor Erlass der Europäischen Schutzanordnung rechtliches Gehör gewährt wurde oder ob er ein Recht zur Anfechtung der Schutzmaßnahme (welche der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegt) gehabt hat oder aber ob ihm diese Rechte bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren (also z. B. dem Strafverfahren im Anordnungsstaat) gewährt worden sind.

Zum einen müsste sich d. zuständige <u>Familien</u>richter(in) (§§ 1, 4 Abs. 1 EUGewSchVG-E) mit dem ausländischen Recht (i. d. R. wohl Strafrecht) befassen um festzustellen, ob dieses entsprechende Anhörungspflichten und Rechtsbehelfsmöglichkeiten grundsätzlich vorsieht. Sofern dies geklärt werden konnte, steht aber noch immer nicht fest, ob dem Schuldner die entsprechenden Rechte im konkreten Fall tatsächlich gewährt wurden, also ob er ordnungsgemäß angehört oder über Rechtsbehelfsmöglichkeiten belehrt wurde, wenn das ausländische Recht eine Anhörung und/oder Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich vorsieht. Letztlich bliebe als Mittel der Sachverhaltsaufklärung wohl nur die Anhörung des Schuldners vor der Entscheidung über die Anerkennung, die jedoch gerade sowohl in der Richtlinie als auch im Gesetzentwurf aus gutem Grund <u>nicht</u> vorgesehen ist, da anderenfalls der Erfolg der Europäischen Schutzanordnung gefährdet werden könnte.

Wir sehen daher die Gefahr, dass die Regelung in ihrer jetzigen Ausgestaltung entweder leer läuft, weil in der Praxis im Ergebnis schlicht und ergreifend nicht geprüft wird und auch nicht geprüft werden kann, ob dem Schuldner die genannten Rechte gewährt worden sind. Oder aber diese Regelung führt zu massiver Unsicherheit mit der Folge, dass – um quasi "auf Nummer sicher" zu gehen – der Schuldner vor der Entscheidung über die Anerkennung doch angehört wird, was den Zielen der Richtlinie und des EUGewSchVG-E zuwiderlaufen dürfte.

Vor diesem Hintergrund wäre allenfalls – sofern auf diesen Ablehnungsgrund nicht gänzlich verzichtet werden kann – in Erwägung zu ziehen, der Regelung in § 5 Nr. 4 EUGewSchVG-E einen relativierenden Halbsatz wie z. B. "sofern ohne weitere Nachforschungen bekannt ist, dass …" oder "sofern unter Beachtung der Verfahrensziele und ohne Gefährdung des Erfolgs der Europäischen Schutzanordnung mit vertretbarem Aufwand und ohne vorherige Anhörung des Schuldners festgestellt werden kann bzw. bekannt ist, dass …" (o. ä.) voranzustellen.

Letztlich ist diese Problematik auch im Zusammenhang mit der Regelung in § 7 EUGewSchVG-E zu sehen (vgl. hierzu nachfolgend unter Abschnitt A. IV., S. 10).

#### (4) Weitere Ablehnungsgründe nach Art. 10

Die Umsetzung der in Art. 10 Abs. 1 lit. c), d) und f) bis i) der RL genannten Ablehnungsgründe wird mit Verweis darauf, dass das Gewaltschutzrecht in Deutschland zivilrechtlicher Natur sei, als nicht erforderlich angesehen.

Die Auffassung, dass die übrigen in Art. 10 Abs. 1 der RL aufgeführten Ablehnungsgründe lediglich in den Fällen Bedeutung gewännen, in denen das Gewaltschutzrecht auch im vollstreckenden Staat strafrechtlich ausgestaltet ist, wird hier nicht geteilt.

Ist das <u>Gewaltschutzrecht</u> im vollstreckenden Staat (Art. 2 Nr. 6. der RL) ebenfalls <u>strafrechtlich</u> ausgestaltet, dann kann – in Übereinstimmung mit der Begründung des Gesetzentwurfs – die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung (Art. 2 Nr. 1. der RL) z. B. nach Art. 10 Abs. 1 lit. c) der RL im vollstreckenden Staat abgelehnt werden, wenn die Tat, wegen derer im anordnenden Staat (Art. 2 Nr. 5. der RL) eine Schutzmaßnahme (Art. 2 Nr. 2. der RL) angeordnet und aufgrund derer schließlich die Europäische Schutzanordnung erlassen wurde, nach dem (Straf-)Recht des vollstreckenden Staates keine Straftat darstellt.

Ist hingegen das <u>Gewaltschutzrecht</u> im vollstreckenden Staat ausschließlich <u>zivilrechtlich</u> ausgestaltet, so hätte dies – folgt man der Begründung des Referentenentwurfs – zur Folge, dass aufgrund der vom anordnenden Staat übermittelten Europäischen Schutzanordnung

diese anzuerkennen wäre und so letztlich Maßnahmen (nach § 8 Abs. 1 EUGewSchVG-E i. V. m. § 1 GewSchG) ergriffen/angeordnet werden könnten, obwohl die der Schutzmaßnahme und damit der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegende Tat nach dem (Straf-)Recht des vollstreckenden Staates keine Straftat darstellt.

Damit stellt sich die Frage, ob es dem Schuldner tatsächlich zum Nachteil gereichen darf, wenn im vollstreckenden Staat – quasi aufgrund eines Zufalls, denn der Schuldner hat auf diese (politische) Entscheidung des nationalen Gesetzgebers keinerlei Einfluss – das Gewaltschutzrecht zivilrechtlich ausgestaltet ist. Ungeachtet der Tatsache, dass man unter Berücksichtigung der Ausführungen in Abschnitt A. I. (s. o. S. 1 ff.) für Deutschland wohl ohnehin von einer Doppelnatur – straf- und zivilrechtlich – ausgehen muss, ist dies nach hiesiger Auffassung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Eine vom vollstreckenden Staat auf der Grundlage einer Europäischen Schutzanordnung angeordnete Maßnahme (Art. 9 Abs. 1 und 2 der RL) stellt sich gewissermaßen als "Verlängerung" der im anordnenden Staat gegen die gefährdende Person (Schuldner) verhängten Schutzmaßnahme dar. Wenn aber aus der Sicht des vollstreckenden Staates nach dessen Recht in Ermangelung einer Straftat bereits der Erlass der Schutzmaßnahme nicht in Betracht gekommen wäre, verbietet sich diese "Verlängerung". Dies wird letztlich durch die weiteren Ablehnungsgründe des Art. 10 Abs. 1 der RL sichergestellt. Daher kommt es nach hiesiger Auffassung insoweit auf die (straf-, zivil- und/oder verwaltungsrechtliche) Ausgestaltung des Gewaltschutzrechts im vollstreckenden Staat nicht an.

Der VRB erachtet daher auch eine Umsetzung der in Art. 10 Abs. 1 lit. c), d) und f) bis i) der RL genannten Ablehnungsgründe als erforderlich.

#### IV. Rechtsmittel

Mit Blick auf § 1 EUGewSchVG-E i. V. m. § 58 Abs. 1 FamFG ist die Regelung in § 7 S. 1 EUGewSchVG-E eigentlich entbehrlich, aber sicherlich aus Gründen der Rechtsklarheit auch unschädlich.

Allerdings wird die Tatsache, dass nach § 7 S. 2 EUGewSchVG-E ein Rechtsbehelf gegen die Anerkennung nicht vorgesehen ist, mit Skepsis zur Kenntnis genommen. Zweifelsohne sieht auch die Richtlinie einen Rechtsbehelf gegen die Anerkennung nicht vor. Gerade aber mit Blick auf die zuvor unter Abschnitt A. III. (3) (S. 8) beschriebene Problematik erscheint es

zumindest fraglich, ob dem Schuldner nicht die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Anerkennung gerade dann anfechten zu können, wenn er glaubhaft darlegen (und ggf. auch belegen) kann, dass ihm die in Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie zu seinen Gunsten verbrieften Rechte im konkreten Fall nicht gewährt wurden. Dies umso mehr, als die Richtlinie auch keine Regelung zur Anfechtung der Europäischen Schutzanordnung enthält. Ziffer (17) der Erwägungsgründe und Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie beziehen sich lediglich auf das Recht zur Anfechtung der Schutzmaßnahme, also der Maßnahme i. S. d. Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie, nicht jedoch auf das Recht zur Anfechtung der von der Anordnungsbehörde erlassenen Europäischen Schutzanordnung. Der Schuldner hat mithin unter Umständen (je nachdem, ob das Recht des anordnenden Staates zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU einen Rechtsbehelf gegen die Europäische Schutzanordnung vorsieht oder nicht) weder die Möglichkeit, im Rahmen eines gewöhnlichen Rechtsbehelfsverfahrens geltend zu machen, dass die Europäische Schutzanordnung von der Anordnungsbehörde nicht hätte erlassen werden dürfen, noch dass die Anerkennung im vollstreckenden Staat hätte abgelehnt werden müssen. Im Hinblick auf Art. 13 EMRK und Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) bestehen hier insoweit zumindest Bedenken gegen die vorgesehene Unanfechtbarkeit.

Die Möglichkeit der Anfechtung der Anerkennung könnte zugleich ein geeignetes Korrelativ zu der zuvor unter Abschnitt A. III. (1) c) (s. o. S. 7) beschriebenen Problematik bieten. Wurden also die Kästchen im Abschnitt k) des Formblattes nach Art. 7 der RL zu Unrecht nicht angekreuzt, könnte der Schuldner – dem die Feststellung dieser Unrichtigkeit im Gegensatz zum/zur zuständigen Familienrichter(in) wesentlich leichter möglich sein dürfte – diese Unvollständigkeit im Wege der Anfechtung rügen, so dass die bereits erfolgte Anerkennung wieder aufzuheben und schließlich abzulehnen wäre, so nicht die Anordnungsbehörde diese Angabe im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nachholt (Art. 9 Abs. 4 der RL und § 4 Abs. 3 EUGewSchVG-E – jeweils analog).

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass gegen die Anordnung einer Maßnahme nach § 8 Abs. 1 EUGewSchVG-E i. V. m. § 1 GewSchG gem. § 58 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 1 EUGewSchVG-E die Beschwerde statthaft ist. Kann sich aber der Schuldner mit einer Beschwerde gegen die nach § 8 Abs. 1 EUGewSchVG-E i. V. m. § 1 GewSchG angeordnete Maßnahme wehren, bleibt offen, wie zu verfahren ist, wenn der Schuldner seine Beschwerde darauf stützt, dass diese Maßnahme deshalb nicht hätte angeordnet werden dürfen, weil bereits die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung zu Unrecht erfolgt sei. Erwächst die Anerkennung indes mangels Anfechtbarkeit sofort in Rechtskraft, erscheint eine Aufhe-

bung der Maßnahme i. S. d. § 8 Abs. 1 EUGewSchVG-E grundsätzlich bedenklich, da Voraussetzung für den Erlass der Maßnahme lediglich eine rechtskräftige Anerkennung, nicht jedoch deren Rechtmäßigkeit ist – abgesehen von den Fällen, in denen sich die Anerkennung als verfassungswidrig erweist und daher ggf. vom BVerfG im Wege der Verfassungsbeschwerde aufzuheben wäre.

# V. Vollstreckung

§ 9 EUGewSchVG-E, welcher nach der amtlichen Überschrift allgemein Verstöße gegen eine nach § 8 Abs. 1 EUGewSchVG-E erlassene Maßnahme betrifft, regelt inhaltlich lediglich Mitteilungspflichten im Falle eines Verstoßes. Zur Frage der Vollstreckung einer Anordnung nach § 8 Abs. 1 EUGewSchVG-E i. V. m. § 1 GewSchG verhält sich der Gesetzentwurf indes nicht.

Daher empfiehlt sich – ungeachtet der allgemeinen Verweisung in § 1 EUGewSchVG-E – nach unserer Auffassung aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit entweder ein ausdrücklicher Verweis auf die §§ 95 ff., insbesondere § 96 Abs. 1 FamFG im EUGewSchVG-E oder aber z. B. eine Ergänzung des § 96 Abs. 1 FamFG ("Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Europäischen Gewaltschutzverfahren, zuwider, …").

## VI. Mitteilungen nach Aufhebung einer Maßnahme

§ 10 Abs. 2 Nr. 3 EUGewSchVG-E sieht vor, dass das zuständige deutsche Gericht eine nach § 8 Abs. 1 EUGewSchVG-E i. V. m. § 1 GewSchG erlassene Maßnahme aufheben kann, wenn "ihm" – also dem zuständigen deutschen Gericht – ein Urteil i. S. d. Art. 2 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen i. S. d. Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI übermittelt wird.

Nach Art. 14 Abs. 1 lit. d) der RL kann die Maßnahme jedoch bereits beendet werden, sobald ein Urteil oder eine Entscheidung im zuvor beschriebenen Sinne "an den vollstreckenden Staat" – also Deutschland – übermittelt wurde. Indes muss das nach § 4 Abs. 1 EUGewSchVG-E für die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung und den Erlass der Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 EUGewSchVG-E zuständige (Familien-)Gericht nicht zwangsläufig identisch sein mit der Stelle, an welche die Entscheidungen im Sinne der zuvor genannten Rahmenbeschlüsse übermittelt wurden (Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI und Art. 6 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI).

Wir regen daher für § 10 Abs. 2 Nr. 3 EUGewSchVG-E folgende (oder eine ähnliche) Formulierung an: "ihm <u>bekannt wird</u>, dass der in <u>Deutschland zuständigen Stelle</u> ein Urteil ... übermittelt <u>wird</u> <u>wurde</u>. <u>Die nach den vorgenannten Rahmenbeschlüssen für die Entgegennahme des Urteils oder der Entscheidung zuständige Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass das nach § 4 Abs. 1 zuständige Gericht umgehend über die Übermittlung informiert wird."</u>

# B. Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013

# I. Zuständigkeit für Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen

Nach § 13 EUGewSchVG-E sollen für die Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 (nachfolgend: VO) die Gerichte zuständig sein, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

Schutzmaßnahme i. S. d. Art. 3 Nr. 1. der VO kann auch eine einstweilige Anordnung nach § 214 FamFG sein. Diese bedarf jedoch nur dann einer Vollstreckungsklausel, wenn die Vollstreckung für oder gegen einen anderen als den in dem Beschluss bezeichneten Beteiligten erfolgen soll (§ 53 Abs. 1 FamFG). Liegt also ein solcher Fall nicht vor, obliegt folglich keinem Gericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung.

Auch kommt im Falle der Aufhebung einer Schutzmaßnahme (vgl. Art. 14 der VO) die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der aufhebenden Entscheidung nicht in Betracht.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte daher die Zuständigkeit für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 der VO an die Zuständigkeit für den Erlass der Entscheidung, diesbezüglich derer die Bescheinigung erteilt werden soll, anknüpfen. Für den Fall, dass danach ein Rechtsmittelgericht für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig wäre (§ 69 FamFG), könnte hier das entsprechende erstinstanzliche Gericht für zuständig erklärt werden.

Mithin könnte § 13 EUGewSchVG-E z. B. wie folgt lauten: "Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 sind die Gerichte zuständig, welche die Entscheidung erlassen haben, bezüglich derer die Ausstellung der Bescheinigung beantragt wird. Wurde die Entscheidung vom Beschwerdeoder Rechtsbeschwerdegericht erlassen, so tritt an deren Stelle das im Instanzenzug vorangegangene Gericht erster Instanz."

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Rpfl. Matthias Stolp

Vorsitzender

Dipl.-Rpfl. Diana Böttger

Geschäftsführerin